

**Satzung über die abweichende Herstellung der
Erschließungsanlage Bergstraße von Ober Buschweg bis Haus Nr.
50 ausschließlich (Grenze zum vorhandenen Teil) in Köln-Sürth**

vom 04. Dezember 2018

-ABl. StK 2018, S. 560

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I

S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Bergstraße von Ober Buschweg bis Haus Nr. 50 ausschließlich (Grenze zum vorhandenen Teil) in Köln-Sürth ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe

a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbst- ständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.